

Beitragsordnung für den Förderverein Trixiewiz e. V.

Mitglied bei Trixiewiz e. V. kann jede natürliche oder juristische Person werden.¹

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Aktive und fördernde Mitglieder unterstützen den Förderverein Trixiewiz e. V. mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,- € für natürliche Personen und 50,- € für juristische Personen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Ehrenmitglieder des Fördervereins sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Diese Beitragsordnung ist ab Mai 2003 bis auf weiteres gültig.

Kerstin Kruse, Teresita Cannella
Der Vorstand

¹ **Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt bedarf einer formlosen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Monats wirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.